

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 16. Juni 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 43 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) und § 3 Abs. 3 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (GABL. NW. 2 1998, S. 267), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 1999, hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Zweck der Feststellung**

- (1) Soweit die Studienvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung (DPO) nicht gegeben sind, setzt die Einschreibung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen Vorbildung in „BWL, insbesondere Grundlagen der Organisation und des betrieblichen Rechnungswesens“ (§ 4), voraus.
- (2) Der Studienbewerber¹ hat in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung nachzuweisen, daß er die für den Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre erforderliche besondere Vorbildung besitzt.

§ 2**Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre wird in der Regel jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Test (§ 4 Abs. 2) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 ist (in amtlich beglaubigter Form) der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule beizufügen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung der besonderen Vorbildung aufgrund bereits erbrachter und als gleichwertig anerkannter Leistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.7. des Jahres einzureichen.
- (6) Dem Antrag gemäß Absatz 5 sind (in amtlich beglaubigter Form) beizufügen:
 - Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule;
 - Belege der Leistungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 die besondere Vorbildung nachweisen.
- (7) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, daß die Unterlagen gemäß Absatz 4 oder 6 vollständig vorliegen.
- (8) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3**Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professoren vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Ein Mitglied muss Professor sein. Für die Kommissionsmitglieder wird je ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

§ 4**Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung**

- (1) Die besondere Vorbildung in „BWL, insbesondere Grundlagen der Organisation und des betrieblichen Rechnungswesens“, kann nachgewiesen werden durch
 1. Prüfungsleistungen, die in einem Hochschulstudium erbracht und als gleichwertig anerkannt wurden oder
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten schriftlichen Test.
- (2) Der schriftliche Test zur Feststellung der besonderen Vorbildung dauert 60 Minuten. Überprüft werden „Grundlagen der Organisation und des betrieblichen Rechnungswesens“.
- (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission (§ 3) den Test nach Absatz 2 mit „bestanden“ bewertet hat oder die besondere Vorbildung gemäß Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen festgestellt wird.
- (4) Versucht ein Bewerber das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5**Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren**

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ersichtlich sind. Beruht das Scheitern im Feststellungsverfahren auf dem Ergebnis des schriftlichen Tests, so ersetzen die Korrekturanmerkungen der prüfenden Kommissionsmitglieder in der Niederschrift die Gründe für die Entscheidung.

- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Fachbereich Wirtschaft nach Anhörung der beiden Mitglieder der Kommission gemäß § 3; bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 7

Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 nicht erbracht haben, können sich dem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.

§ 8

Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern die Einschreibung aus Gründen unterbleibt, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 4.5.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 2.6.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 16.6.1999.

Dortmund, den 16. Juni 1999

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann